

Beitragsordnung des BSVS

(Beschluss der X. Landesdelegiertenkonferenz am 09.11.2019)

1. Beitragssatz

- 1.1 Ordentliche Mitglieder, die soziale Leistungen wegen Blindheit beziehen, zahlen einen monatlichen Beitragssatz von 8 EUR (Jahresbeitrag 96 EUR).
- 1.2 Leistungen im Sinne von Ziffer 1.1 sind insbesondere
 - das Landesblindengeld,
 - die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII,
 - die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG),
 - das Pflegegeld der Unfallversicherung nach § 44 Sozialgesetzbuch VII.
- 1.3 Mitglieder, die keine Leistungen im Sinne von Ziffer 1.1 und 1.2 erhalten (Sehbehinderte), zahlen einen monatlichen Beitrag von 6,50 EUR (Jahresbeitrag 78 EUR).
- 1.4 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Beitragsnachlass

In begründeten Fällen kann der Kreisvorstand auf Antrag des Mitglieds einen Nachlass des Beitrags gewähren.

Dies gilt insbesondere für Mitglieder mit geringem Einkommen.

Gleiches gilt für Mitglieder, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen der Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder vergleichbare Sozialleistungen erhalten.

Das Mitglied hat den Nachweis über die Gründe seines Antrags zu führen.

Bei Erhöhung des Einkommens muss die Minderung jährlich neu beantragt werden. Dies gilt nicht für Heimbewohner/innen.

Über Einkommenserhöhungen hat das Mitglied den Kreisvorstand zu informieren. Dem Landesvorstand obliegt trotzdem, die Nachweisführung des Mitgliedes einzufordern.

Der Landesvorstand ist über gewährte Minderungen zu informieren.

Der Antrag soll bis 1.10. für das Folgejahr beim Kreisvorstand eingereicht werden. Der Landesvorstand entscheidet über die Beitragsminderung, wenn dies vom Kreisvorstand oder Mitglied gewünscht wird.

Der Mindestbeitrag beträgt 3,50 € monatlich

(42,00 € Jahresbeitrag).

3. Fälligkeit des Beitrages

Der Jahresbeitrag soll bis zum 31. Mai des laufenden Jahres entrichtet werden, es sei denn, in der Kreisorganisation wird halbjährlich kassiert. Der Kreisvorstand kann abweichend, auf Antrag des Mitglieds, der Beitragszahlung in mehreren Raten zustimmen.

Für die Beitragsrückzahlung gilt § 10 Absatz 1, Pkt. 3 der Satzung.

4. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt ab 01.01.2020 in dieser Form in Kraft und löst die bisher geltende Ordnung ab.